

1	RÜ 1	Baugebiet „Mainstock- heimer Straße“ 2,41 ha	DN 700 J = 2,14 Q = 424,59 l/s	0,49 m 3,25 m	Strahldrossel DN 300 Typ III	0,60	70,81	DN 600 J = 6,46 Q = 289,1 l/s Q = 424,59 l/s	Graben- verrohrung DN 1200	
3	FB 3	westlicher Ortsrand rechtes Ufer Jakobsbach	DN 1200 Drachen- profil J = 2,86 Q = 2.030,1 l/s	2,40 m 7,80 m	Pumpwerk DN 110	1,91	403,3	b/d = 1,75 / 0,40 J = 8,3 Q = 1.328,50 l/s Q = 2.127,00 l/s	Jakobsbach 4,96 km ² MNQ = 6 l/s	

4. Aufdimensionierung des Kanalnetzes in folgenden Abschnitten:

Kanal Nr. von bis Schacht	Länge (m)	Werkstoff	Nennweite DN (mm)	*mittlere Grabentiefe (m)
Kanal Nr. 1				
63 - 18.6	12,5	Bw	600	Q 4,60
18.6 - 18.5	70,00	Bw	600	3,80
18.5 - 18.4	12,00	Bw	600	2,90
18.4 - 18.3	79,00	Bw	600	2,60
18.3 - 18.2	82,00	Bw	600	2,20
18.2 - 18.1	79,00	Bw	600	2,10
18.1 - 18	72,00	Bw	600	Q 4,60
18 - 15.1	26,00	Bw	600	KT 42 4,60
15.1 - 15	11,50	Bw	600	BACH 4,60
15 - FB 3	22,00	Drachenprofil	1200	3,20
	466,00			

Druckleitung FB3-S13 = 28,00 HDPE-DA110, Tiefe ca. 1,50 m

Kanal Nr. 2				
16 - 15	8,10	Drachenprofil	1200	2,80
	57,55			
Kanal Nr. 7				
36.1 - 36	36,00	PVC	150	2,20
Kanal Nr. 10				
20 - 19	24,55	Bw	400	3,20
19 - 18	5,00	Bw	400	3,60
Kanal Nr. 12				
71 - RÜ1	14,00	Bw	700	4,20
RÜ1 - 70.1	3,50	Bw	300	4,10
70.1 - 70	2,50	Bw	300	4,00
Überlaufkanal				
RÜ1 - D	2,00	Bw	600	4,20
D - E	26,00	Bw	600	B8 4,20
E - F	65,00	Bw	600	2,40
F - G	27,0	Bw	600	2,90
G - H	10,00	Bw	600	3,60
Rückstauklappe				
	128,00			

RÜ 1		
Drosselschacht		Bautechnik Maschinentechnik

OT Kaltensondheim und Westheim

Druckwasserleitung:

Kaltensondheim:

- Pumpenschacht mit Pumpen
- PE-Druckleitung (DN125) bis zur Kläranlage Westheim (ca. 2.600 m, 8 Schächte - 4002 bis 4009)
- Trennbauwerke inkl. Anschlüsse

Westheim

- Pumpenschacht mit Pumpen
- PE-Druckleitung (DN125) bis zum Anschluss an die Kanalisation Biebelried (Länge ca. 2.150 m, 7 Schächte - 4013 bis 4019).
- Trennbauwerke inkl. Anschlüsse

Sammelbecken:

Umbau Klärbecken, Aktivierung bei Regenereignissen oder Störfällen als Pufferraum:

Westheim:

- Gefälle korrigiert
- Zuläufe und Abläufe geändert
- Alte Einbauten demontiert und neuer Zugang ergänzt.

Kaltensondheim:

- umfangreiche Teilerneuerung
- Umbau (Verkleinerung durch Querwand)
- Gefälle wurde korrigiert
- Zuläufe und Abläufe geändert
- Alte Einbauten demontiert und neuer Zugang ergänzt

Kanal bis Pumpwerk Kaltensondheim:

- 2 Ortbetonschächte (20405, 20402)
- 1 Regenüberlauf (20400, 20401)
- 70m Betonleitung DN1000/1200
- 10 Schächte (20399 bis 20282)
- 40m Betonleitung DN400
- 370m Betonleitung DN500
- 60m Betonleitung DN600 (Anbindung an die neu erstellte Pumpstation)

Oberflächenentwässerung Westheim – An der Heeg

§ 2 - Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwässer anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 - Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 - Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Gleiches gilt entsprechend für die Vorauszahlung.

§ 5 - Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) In unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche
 - für gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzungen wie Schulen, Kindergärten etc. von mindestens 5.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das zweieinhalbfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 5.000 m² begrenzt,
 - für Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das zweieinhalbfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.500 m² begrenzt.

- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 - Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|--|----------|
| a) pro vollen Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,82 EUR |
| b) pro vollen Quadratmeter Geschossfläche | 6,10 EUR |

§ 7 - Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.


§ 8 - Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biebelried, 16.Juni 2005
Gemeinde Biebelried


Wilhelm Kreuzer
Erster Bürgermeister

